

# Kommunikation & Recht

K&R

**4** | April 2024  
27. Jahrgang  
Seiten 229 - 300

**Chefredakteur**

RA Torsten Kutschke

**Stellvertretende**

**Chefredakteurin**

RAin Dr. Anja Keller

**Redakteur**

Maximilian Leicht

**Redaktionsassistentin**

Stefanie Lichtenberg

[www.kommunikationundrecht.de](http://www.kommunikationundrecht.de)

**dfv** Mediengruppe  
Frankfurt am Main

- Warten auf Godot – Noch immer keine Neuregelung für Cookies & Co.  
**Dr. Diana Ettig**
- 229** Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks  
**Dr. Frederik Ferreau**
- 235** Regulatorisches Korsett zur Förderung der Meinungsvielfalt?  
**Dr. Tobias Bosch, Luise Lautenbach und Dr. Jan Weismantel**
- 242** Update IT-Sicherheitsrecht 2022/2023 – Teil 2  
**Dr. Florian Deusch und Prof. Dr. Tobias Eggendorfer**
- 249** Update: Besteuerung der digitalen Wirtschaft 2022/2023 – Teil 1  
**Prof. Dr. Jens M. Schmittmann und Dr. Julia Sinnig**
- 253** Länderreport Österreich  
**Prof. Dr. Clemens Thiele**
- 256** **EuGH:** TC-String zur Einwilligungsübermittlung stellt personenbezogenes Datum dar
- 261** **EuGH:** Verkauf von Arzneimitteln über Online-Plattform
- 264** **EuGH:** Berechnung der Sendezeit für Fernsehwerbung
- 266** **BGH:** Öffentliche Wiedergabe im Seniorenwohnheim
- 270** **OLG Hamburg:** Publikation von Bewertungen nur nach Offenlegung der Daten des Bewerbers  
mit Kommentar von **Dominik Höch** und **Marvin Schumacher**
- 274** **OLG Frankfurt a. M.:** Pflicht zur Löschung sinn- und kerngleicher rechtswidriger Posts  
mit Kommentar von **Dr. Holger Nieland**
- 281** **OLG Düsseldorf:** Gestaltung und Bereitstellung von Bestell- und Kündigungsbuttons für Abos
- 291** **LG München I:** Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte für Online-Videos  
mit Kommentar von **Dr. Urs Verweyen**
- 298** **AG Jülich:** Strafbares Ausspähen von Passwörtern durch Dekompilierung

vorgenommen (vgl. RegE BR-Drs. 312/17, 31 f.). Schon bei der Änderung im Jahr 2007, erst recht aber im Jahr 2017 war die Speichermöglichkeit in einer Cloud dem Gesetzgeber bekannt (siehe Plenarprotokoll 16/234, Seite 23621, Plenarprotokoll 18/244, Seite 25135) ohne dass er Anlass sah, die Haftung für Gerätevergütung auszudehnen (BGH, Urt. v. 10.11.2022, I ZR 10/22, [K&R 2023, 352 ff. =] GRUR 2023, 479 Rn. 21, beck-online).

Zudem hat sich die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft (Projektgruppe Urheberrecht)“ des Deutschen Bundestages bereits im Jahr 2011 mehrmals zum Thema Cloud-Computing geäußert (Vgl. Klett, ZUM 2014, 18, 21, Dritter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs.17/7889). Trotzdem wurde keine Regelung zur urheberrechtlichen Bepreisung von Clouds aufgenommen. Somit liegt eine bewusste Nichtregelung der Thematik durch den deutschen Gesetzgeber vor. Im Falle der bewussten Nichtregelung einer Thematik gilt eine widerlegbare Vermutung für die Planmäßigkeit der Lücke. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn die historische Auslegung ergibt, dass der betreffende Sachverhalt einem späteren Gesetzesvorhaben vorbehalten ist, oder, wenn erkennbar ist, dass der Gesetzgeber zur Regelung der Thematik noch auf weitere rechtswissenschaftliche oder judikatorische Erkenntnisse wartete (vgl. Maus, ZfPW 2023, 25, 34).

IV. Aus denselben Gründen hat die Klagepartei keinen Anspruch auf Feststellung der Vergütungspflicht. [...]

## Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte für Online-Videos

LG München I, Urteil vom 9.2.2024 – 42 O 10792/22

Volltext-ID: KuRL2024-291, www.kommunikationundrecht.de

§§ 1, 4, 21 UrhDaG; §§ 19a, 94, 97 UrhG

**Die Plattformanbieterin greift rechtswidrig in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ein, indem sie der Öffentlichkeit Zugang zu den streitgegenständlichen Filmproduktionen verschafft. Zudem ist sie den ihr obliegenden Mitwirkungsobliegenheiten zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte für die streitigen Werke nicht nachgekommen. (Leitsatz der Redaktion)**

### Sachverhalt

Die Klägerin macht gegen die Beklagte urheberrechtliche Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzfeststellungsansprüche geltend. Die Klägerin ist ein Medienunternehmen mit Sitz in Berlin. Sie ist spezialisiert auf die weltweite Lizenzierung von Filmen und anderen Inhalten über Online-Plattformen. Hierfür erwirbt sie die Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung an Filmen von Sendern, Filmverleihen und Filmproduzenten.

Am 23.1.2015 schloss die Klägerin mit der (...) GmbH einen Lizenzvertrag, welcher in Ziffer 2.a) unter anderem vorsieht:

„Der Lizenzgeber [...GmbH] räumt NV [Klägerin] *nicht exklusiv* für das Lizenzgebiet (Ziffer 3) und die Lizenzzeit (Ziffer 4), *jedoch exklusiv im Hinblick auf die Verwertung auf* (...) folgende kommerzielle Rechte ein: a) Video-on-Demand Rechte (VOD Rechte) d. h. einen Titel ganz oder in Teilen in elektronischen Datenbanken bereitzuhalten

und über alle hierzu geeigneten Verbreitungstechniken einer Vielzahl von Endkunden derart zur Verfügung zu stellen, dass der Titel auf jeweils individuellen Abruf des Endkunden auf geeigneten mobilen und nichtmobilen Endgeräten empfangen werden kann, [...]“

Durch Ergänzungsvereinbarung vom 9.12.2021 wurde der Vertrag wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„*Klausel 2 a wird wie folgt geändert:* Der Lizenzgeber räumt NV nicht-exklusiv für das Lizenzgebiet (Ziffer 3) und die Lizenzzeit (Ziffer 4), jedoch exklusiv im Hinblick auf die Verwertung auf (...) und (...) folgende kommerziellen Rechte ein: [... 2.a) a. – d. bleiben unverändert ...]“

Mit Ergänzungsvereinbarung vom 10.5.2022 wurde der Lizenzvertrag auf die im „Anhang I“ genannten Produktionen, unter anderem die streitgegenständlichen Filmproduktionen „Harald“, „Pumpers’ Paradise: At the funeral“, „Pumpers’ Paradise: In the park“, „Shine“, „Something“, „The Present“, „Urs“, „Wallflower Tango“, „Wedding Cake“ und „Zing“, erstreckt. Es wurde vereinbart, dass die

„Wahrnehmung und die Rechteeräumung [...] ab bzw. zu dem Zeitpunkt erfolgen [soll], ab bzw. zu dem die (...) selbst die Rechte an den im Anhang I aufgeführten Produktionen erworben hat.“

Zudem wurde festgehalten:

„Wir sind uns einig darüber, dass (...) (NV) die von (...) (Lizenzgeber) eingeräumten Rechte aufgrund des am 20.1./23.1.2015 geschlossenen Lizenzvertrags (inklusive aller Ergänzungen des Lizenzvertrags) umfassend auswerten und die Rechte gerichtlich und außergerichtlich gegen (...) und (...) verteidigen können soll. Hierfür ist NV berechtigt, nach eigenem Ermessen alle Schritte einzuleiten, um eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen, und alle hierfür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.“

Die (...) GmbH hat die weltweiten Rechte für die öffentliche Zugänglichmachung an den genannten Filmproduktionen von der (...) GmbH, der Filmherstellerin der streitgegenständlichen Filme (vgl. Ziffer 2.1. der Nutzungsordnung), erworben. Der Lizenzvertrag zwischen der (...) GmbH und der (...) GmbH vom 30.7.2020 sieht unter Ziffer 2.a) vor:

„Der Lizenzgeber räumt (...) *nicht-exklusiv* für das Lizenzgebiet (Ziffer 3) und die Lizenzzeit (Ziffer 4), *jedoch exklusiv im Hinblick auf die Verwertung auf* (...) folgende kommerzielle Rechte ein: [...]“

Unter Ziffer 2. c) wurde vereinbart:

„(...) wird die eingeräumten Rechte für die Verwertung über die Plattformen (...) und (...) an (...) an die (...) GMBH (nachfolgend NV genannt) mit Einverständnis des Lizenzgebers sublizenzieren. Der in Ziffer 5 vereinbarte Erlösanteil bleibt aus der Sicht des Lizenzgebers unverändert.“

Mit einer 1. Ergänzung zum Lizenzvertrag vom 30.7./6.8.2020 wurde der Lizenzvertrag auf die im „Anhang A“ genannten Produktionen, darunter die streitgegenständlichen Filmproduktionen, erstreckt. Zudem wurde wie folgt festgehalten:

„Desweiteren vereinbaren wir, dass (...) die von der (...) GmbH (Lizenzgeber) eingeräumten Rechte aufgrund des am 30.7./6.8.2020 geschlossenen Lizenzvertrags (inklusive aller Ergänzungen des Lizenzvertrags) umfassend auswerten und die Rechte gerichtlich und außergerichtlich gegen (...) und (...) verteidigen können soll. Hierfür ist (...) berechtigt, nach eigenem Ermessen alle Schritte einzuleiten, um eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen, und alle hierfür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Klarstellend ist festzuhalten, dass (...) berechtigt ist, Dritte mit der Einleitung von Schritten zur Rechtedurchsetzung und zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen zu beauftragen und diese Befugnis ganz oder teilweise Dritten erteilen darf.“

Die (...) GmbH hat etwaige ihr gegen die Beklagte zustehende Schadensersatzansprüche sowie damit im Zusammenhang stehende Auskunftsansprüche an die (...) GmbH abgetreten, welche die Schadensersatzansprüche sowie damit im Zusammenhang stehende Auskunftsansprüche ihrerseits an die Klägerin abgetreten hat.

Die Beklagte ist die Anbieterin der Plattform (...) für Nutzer im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz. (...) ist eine digitale Plattform zum Erstellen und Teilen von Videos, insbesondere über die Website (...)com und über Anwendungen für mobile Geräte und Tablets. Die in erster Linie von Nutzern generierten und hochgeladenen Videos werden von der Beklagten gespeichert und sodann anderen Nutzern öffentlich zugänglich gemacht. Hierfür organisiert die Beklagte die Inhalte auf (...) in Nutzerprofilen. Zudem sind die Inhalte mit sogenannten „Hash Tags“ versehen, nach denen Nutzer suchen können.

Als Unterhaltungsplattform konkurriert (...) mit anderen Diensteanbietern wie (...) oder (...) und steht auch mit Abonnement-Streaming-Diensten, wie zum Beispiel Netflix in Wettbewerb, ohne selbst ein entsprechender Streaming-Dienst zu sein. Im Jahr 2021 verfügte (...) über mehr als eine Milliarde aktiver Nutzer auf monatlicher Basis weltweit.

(...) ist kostenlos nutzbar. Die Plattform finanziert sich über Werbeeinnahmen.

Die Beklagte hat ein Meldesystem eingerichtet, welches es Rechteinhabern ermöglichen soll, Urheberrechtsverletzungen schnell und unkompliziert anzuzeigen. Dieses ist abrufbar unter: [https://www\(...\)com/legal/report/Copyright](https://www(...)com/legal/report/Copyright). Darüber hinaus sehen die Regularien der Beklagten vor, dass Rechteinhaber eine automatische und permanente Blockierung von Inhalten erreichen können, indem sie sog. Referenzfiles an die Beklagte übermitteln und die Blockierung der in den Referenzfiles enthaltenen Inhalte verlangen.

Nach 27 einzelnen Hinweisen der Klägerin wurden im Zeitraum zwischen dem 1. 2. 2021 und 19. 11. 2021 insgesamt 164 URLs auf der Plattform der Beklagten gesperrt.

Die streitgegenständlichen Filmproduktionen „Harald“, „Pumpers' Paradise: At the funeral“, „Pumpers' Paradise: In the park“, „Shine“, „SomeThing“, „The Present“, „Urs“, „Wallflower Tango“, „Wedding Cake“ und „Zing“ waren auch nach diesem Zeitraum über den Dienst (...) abrufbar.

In einem digitalen Meeting am 17. 1. 2022 fragte die Klägerin die Beklagte, ob sie an der Lizenzierung der von ihr gehaltenen Rechte interessiert sei und bat gegebenenfalls um ein konkretes Lizenzangebot der Beklagten.

Die Beklagte erwiderte hierauf mit E-Mail vom 2. 2. 2022, dass sie sich auf Grundlage der begrenzten Informationen, welche ihr durch die Klägerin über deren Repertoire zur Verfügung gestellt worden seien, nicht in der Lage sehe, die Frage nach einer Lizenzierung zu beantworten.

Mit E-Mail vom 21. 2. 2022 übermittelte die Klägerin der Beklagten weitere Informationen zu ihren Filmen und unterbreitete der Beklagten einen Vorschlag zur Vergütung der Nutzung ihrer Inhalte auf (...).

Die Beklagte bat daraufhin um Übersendung von Referenzfiles, um überprüfen zu können, ob und in welchem Umfang Inhalte der Klägerin auf (...) genutzt werden. Zudem forderte sie die Klägerin auf, ihr Lizenzangebot näher zu erläutern.

Am 10. 3. 2022 übermittelte die Klägerin (u. a.) für die zehn streitgegenständlichen Filmproduktionen Referenzfiles an die Beklagte.

Mit E-Mail vom 30. 5. 2022 wies die Klägerin die Beklagte daraufhin, dass die streitgegenständlichen Filmproduktionen weiterhin über den Dienst (...) abrufbar seien und die Klägerin nun eine Klage gegen die Beklagte vorbereitet habe. Sie wies gleichzeitig auf ihre fortbestehende Einigungsbereitschaft

und erneuerte das mit E-Mail vom 21. 2. 2022 unterbreitete Lizenzangebot.

Da eine Reaktion der Beklagten ausblieb, setzte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin der Beklagten mit E-Mail vom 10. 6. 2022 eine Frist bis 24. 6. 2022 zur Stellungnahme, ob Interesse an einer Lizenzierung der Inhalte der Klägerin bestehe.

Die Beklagte zeigte sich mit E-Mail vom 17. 6. 2022 überrascht über die Klageandrohung, wies darauf hin, dass die Klägerin seit November 2021 keine „take down notices“ mehr übersandte und die mit E-Mail vom 2. 3. 2022 aufgeworfenen Fragen in Bezug auf das Lizenzangebot nicht geklärt habe. Sie regte ein Gespräch auf Ebene der Prozessbevollmächtigten an. Der Vorschlag wurde seitens der Klägerin angenommen und am 24. 6. 2022 ein Gespräch zwischen den Prozessbevollmächtigten geführt.

Mit E-Mail vom 12. 7. 2022 bat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erneut darum, die Berechnungen hinter der von der Klägerin geforderten Lizenzgebühr näher zu erläutern. Er wies darauf, dass seine Mandantin „den Benefit des Rechteportfolios [...] verstehen können möchte“ und insofern der Auffassung sei, „noch nicht das volle Bild zu haben“. Zudem wies er auf Unklarheiten in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Referenzfiles „und die aufgrund dieser unternommenen Schritte sowie mögliche Takedowns bzw. Blockierungen von Inhalten“ hin.

Die Klägerin erläuterte mit E-Mail vom 14. 7. 2022 ihre Erwägungen für die vorgeschlagene „Per-Stream“-Vergütung. Abschließend führte sie aus:

„Wir verstehen Ihre Mandantin gegenwärtig so, dass sie sich bereits Anfang März eine abschließende Meinung dahingehend gebildet hat, wonach das Angebot unseres Mandanten kein angemessenes Angebot ist. Leider hat sich Ihre Mandantin in diesem Zusammenhang aber bislang nicht dazu geäußert,

- welche weiteren Erklärungen beziehungsweise zu welchen konkreten Punkten Erklärungen benötigt werden, wenn das Angebot nach gefestigter Meinung Ihrer Mandantin ohnehin unangemessen ist,
- ob das angebotene Vergütungsmodell (Vergütung je Abruf) an sich aus Sicht Ihrer Mandantin unangemessen ist,
- ob die konkret angebotene Lizenzhöhe aus Sicht Ihrer Mandantin unangemessen ist,
- ob Ihre Mandantin zur Lizenzierung des Repertoires unseres Mandanten überhaupt bereit ist, und
- falls die Lizenzbereitschaft besteht, unter welchen Voraussetzungen Ihre Mandantin zur Lizenzierung bereit ist.“

Sie bat um Rückmeldung bis Ende der Woche.

Mit E-Mail vom 25. 7. 2022 bemängelte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten, dass die am 21. 2. 2022 von der Klägerin übermittelte tabellarische Aufstellung von 1451 Titeln keine weiteren Informationen zu den Werken, den Nutzungsrechten der Klägerin und der Auffindbarkeit auf (...) enthalte. Zudem fragte er nach, wie die Klägerin zu dem konkret geforderten Lizenzbetrag für die Berechnung der Vergütung je Abruf gelangt sei. Die geforderte Lizenzgebühr kritisierte er als „sowohl unverhältnismäßig als auch unangemessen angesichts der Art des Geschäfts unserer Mandantin in Deutschland und darüber hinaus“.

Die Klägerin übersandte daraufhin weitere Informationen zu der Titelliste vom 21. 2. 2022 und legte dar, wie die Klägerin zu dem angebotenen Lizenzbetrag gelangt sei. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass sie „keinen Einblick in die von [der Beklagten] mit der Musikindustrie abgeschlossenen Lizenzverträge“ habe und deshalb weder nachprüfen noch nachvoll-

ziehen könne, dass die seitens der Klägerin angebotene Vergütung aus Sicht der Beklagten sowohl unverhältnismäßig als auch unangemessen sei. Die Klägerin übermittelte Links auf die Plattform unter denen die streitgegenständlichen Filmproduktionen zum Zeitpunkt der E-Mail weiterhin abrufbar waren. Erneut bat sie um Rückmeldung zu den mit E-Mail vom 14. 7. 2022 aufgeworfenen Fragen.

Die streitgegenständlichen Videos wurden am 11. 8. 2022 durch die Beklagte gesperrt.

Mit E-Mail vom 19. 8. 2022 wies die Beklagte darauf hin, dass der Dienst (...) über ein funktionierendes Blockiersystem verfüge und forderte die Klägerin auf, weitere Referenzfiles zu übersenden, sollte sie weitere unzulässige Nutzungen auf (...) feststellen. Die mit E-Mail vom 29. 7. 2022 übersandten Links seien nunmehr gesperrt worden. Sodann forderte die Beklagte weitere Informationen zum Repertoire der Klägerin.

Die Klägerin erhob daraufhin die verfahrensgegenständliche Klage.

### Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist begründet. [...]

B. Die Klage ist ferner begründet. Sowohl der geltend gemachte Unterlassungsanspruch als auch die weiter geltend gemachten Folgeansprüche auf Auskunft und Schadensersatzfeststellung sind gegeben.

I. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte folgt aus §§ 97 Abs. 1, 94 Abs. 1, 19a, 15 Abs. 2 UrhG, §§ 1 Abs. 2, 21 Abs. 1 UrhDaG.

1. Die streitgegenständlichen Filmproduktionen unterliegen dem Leistungsschutzrecht des Filmherstellers nach § 94 Abs. 1 UrhG.

2. Die Beklagte greift rechtswidrig in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ein, indem sie der Öffentlichkeit Zugang zu den streitgegenständlichen Filmproduktionen verschafft (vgl. §§ 1 Abs. 1, 21 Abs. 1 UrhDaG, 19a, 15 Abs. 2 UrhG).

a) Die Beklagte ist als Anbieterin der Plattform (...) für Nutzer im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz Diensteanbieterin im Sinne § 2 Abs. 1 UrhDaG. Die Plattform (...) erfüllt die Voraussetzungen eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. b der RL 2015/1535/EU und § 2 Abs. 1 UrhDaG: Unstreitig werden auf der Plattform (...) große Mengen an von Nutzern hochgeladenen Inhalten gespeichert und sodann anderen Nutzern öffentlich zugänglich gemacht. Diese Inhalte werden von der Beklagten, u. a. in Nutzerprofilen und mittels „Hash Tags“, organisiert. Ihre Zugänglichmachung erfolgt durch die Beklagte mit dem Ziel der Gewinnerzielung über Werbeeinahmen. Dabei konkurriert die Plattform (...) mit anderen Online-Inhalten. Angesichts der weltweiten Reichweite von monatlich über einer Milliarde aktiven Nutzern kann der Plattform in quantitativer Hinsicht eine wichtige Rolle auf dem Markt für Online-Inhalte beigemessen werden.

b) Die streitgegenständlichen (...) Filmproduktionen waren jedenfalls bis zu ihrer Sperrung durch die Beklagte am 11. 8. 2022 auf der Plattform der Beklagten abrufbar (...) und damit für die Öffentlichkeit zugänglich. Da die Beklagte der Öffentlichkeit diesen Zugang über ihre Plattform verschafft hat, hat sie eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 1 Abs. 1 UrhDaG vorgenommen.

Dass die Filmproduktionen unter den in der E-Mail vom 29. 8. 2022 (...) angegebenen Links verfügbar waren, hat die Beklagte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht in

Abrede gestellt. Sie hat sich vielmehr damit verteidigt, die Inhalte am 11. 8. 2022 gesperrt zu haben [...].

c) Auf eine Enthftung nach § 1 Abs. 2 UrhDaG kann sich die Beklagte nicht berufen, da sie gegen ihre Obliegenheiten aus § 4 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 UrhDaG verstoßen hat.

aa) Die Klägerin als Verfügungsberechtigte hat der Beklagten Nutzungsrechte (unter anderem) an den streitgegenständlichen Filmproduktionen angeboten und ist damit ihrer Angebotsobliegenheit nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UrhDaG nachgekommen.

(1) Mit E-Mail vom 21. 2. 2022 (...) unterbreitete die Klägerin der Beklagten ein konkretes Angebot zur Lizenzierung von Nutzungsrechten, u. a. an den streitgegenständlichen Filmproduktionen. Dieses Angebot, welches sie mit E-Mail vom 30. 5. 2022 (...) ausdrücklich erneuerte und auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen aufrechterhielt, wurde von der Klägerin mit E-Mail vom 14. 7. 2022 (...) und E-Mail vom 29. 7. 2022 (...) auf Wunsch der Beklagten erläutert.

(2) Unschädlich ist, dass die Klägerin nicht dargelegt hat, bereits zu Beginn der Lizenzverhandlungen über Rechte an den streitgegenständlichen Filmproduktionen verfügt zu haben. Jedenfalls seit dem 10. 5. 2022, und damit vor Erneuerung ihres Lizenzangebotes mit E-Mail vom 30. 5. 2022, ist die Klägerin Inhaberin von Nutzungsrechten an den streitgegenständlichen Filmproduktionen [...].

(3) Die Klägerin war entgegen der vorgebrachten Zweifel der Beklagten – spätestens zum Zeitpunkt des Lizenzangebotes vom 30. 5. 2022 – gegenüber der Beklagten verfügungsbefugt.

Der (...) vorgelegten Ergänzungsvereinbarung lässt sich entnehmen, dass die Rechteinhaberin den Willen verfolgte, der (...) GmbH alle Befugnisse einzuräumen, die zur erfolgreichen Rechtsdurchsetzung gegenüber der Beklagten erforderlich sind, einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten. Der (...) GmbH wurde weiter das Recht eingeräumt, Dritte mit der Einleitung von Schritten zur Rechtedurchsetzung und zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen zu beauftragen bzw. diese Befugnis Dritten zu erteilen. Die (...) GmbH ihrerseits hat der Klägerin gestattet, „nach eigenem Ermessen alle Schritte einzuleiten, um eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen, und alle hierfür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen“, und dies insbesondere in Bezug auf die Rechtsverteidigung gegenüber der Beklagten [...]. Die Klägerin ist hierdurch zur für die Rechtsdurchsetzung gegenüber der Beklagten bestimmten „Dritten“ geworden, wie in der Vereinbarung (...) zwischen der Rechteinhaberin und der (...) GmbH vorgesehen. Die Klägerin ist folglich gemäß § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt worden, Nutzungsrechte auf die Beklagte zu übertragen.

(4) Dass zum Zeitpunkt des ersten Angebots vom 21. 2. 2022 noch nicht alle Anforderungen des § 4 Abs. 2 UrhDaG erfüllt waren, hindert die Annahme eines Angebots im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UrhDaG im Übrigen nicht (vgl. Wandtke/Bullinger/Rauer, 6. Aufl. 2022, UrhDaG § 4 Rn. 16). Denn das erste Angebot dient lediglich dazu, die von § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG vorausgesetzten Verhandlungen in Gang zu setzen. Von einem unmittelbaren Vertragsabschluss geht § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG ersichtlich nicht aus. Für den Eintritt in Verhandlungen bildete das Angebot bereits eine tragfähige Grundlage. Die relevanten Eckdaten (Inhalt des Repertoires, Lizenzkonditionen) waren bereits benannt, so dass ein beiderseitiger Informationsaustausch und weiterführende Gespräche möglich wurden.

bb) Die angebotenen Nutzungsrechte genügen den Anforderungen des § 4 Abs. 2 UrhDaG.

(1) Die Filmproduktionen sind ihrer Art nach in mehr als geringfügigen Mengen auf der Plattform der Beklagten öffentlich wiedergegeben worden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 UrhDaG): Nach 27 einzelnen Hinweisen der Klägerin hat die Beklagte allein im Zeitraum zwischen 1. 2. 2021 und 19. 11. 2021 insgesamt 164 URLs auf ihrer Plattform gesperrt. Eine weitere Veröffentlichung von 11 000 Videos, an denen die Klägerin Rechte behauptet, wurde nach eigenem, wenngleich streitigem, Vortrag der Beklagten mit Hilfe der Filtertechnik der Beklagten verhindert.

(2) Die Klägerin verfügt ferner über ein erhebliches Repertoire im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 UrhDaG. [...]

(3) Die angebotenen Rechte beziehen sich ausweislich Ziffer 3 der [...] vorgelegten Verträge (auch) auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und damit auf den räumlichen Geltungsbereich des UrhDaG (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 UrhDaG).

(4) Das Angebot der Klägerin vom 30. 5. 2022 sah zudem angemessene Bedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 UrhDaG vor.

Die Klägerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass und weshalb sie eine „per-Stream“-Vergütung gewählt und die Tarife der GEMA als Orientierungshilfe für die Lizenzhöhe herangezogen hat [...].

Konkrete Umstände, welche das Angebot der Klägerin als unverhältnismäßig erscheinen lassen würden, hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte (vgl. Dreier/Schulze/Raue, 7. Aufl., UrhDaG, § 4 Rn. 8; Wandtke/Bullinger/Rauer, 6. Aufl., UrhDaG § 4 Rn. 52) nicht dargetan. Insbesondere lässt sich anhand des Vortrages der Beklagten nicht nachvollziehen, dass das Angebot der Klägerin, wie von der Beklagten behauptet, „um mehr als den Faktor 1000 über dem Niveau der Lizenzgebühren, die andere Lizenzgeber in ähnlichen Sachverhalten von der Beklagten fordern“ liegen würde. Denn die Lizenzierungspraktiken der Plattformen sind weder öffentlich zugänglich (vgl. BT-Drs. 19/27426, 62), noch hat die Beklagte während des Verfahrens nähere Angaben zu ihren Lizenzierungspraktiken gemacht.

cc) Die Beklagte hat bestmögliche Anstrengungen im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG vermissen lassen, um die seitens der Klägerin angebotenen Nutzungsrechte zu erwerben.

(1) Ob der Diensteanbieter bestmögliche Anstrengungen zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte unternommen hat, ist auf Grundlage einer umfassenden Betrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen (Dreier/Schulze/Raue, 7. Aufl., UrhDaG, § 4 Rn. 9). Nach den Leitlinien zu Art. 17 der RL 2019/790/EU sind die Verhandlungen zwischen den Diensteanbietern und Rechteinhabern fair und zügig zu führen (Kommission COM (2021). Für die konkrete Ausgestaltung kann nach den genannten Leitlinien auf die bereits in Art. 16 der RL 2014/26/EU statuierten Verhandlungsgrundsätze zurückgegriffen werden (Kommission COM (2021) 288 final, 12), die im deutschen Recht ihre Umsetzung in § 36 VGG gefunden haben und Ausdruck verallgemeinerbarer Grundsätze sind (Dreier/Schulze/Raue, 7. Aufl., UrhDaG, § 4 Rn. 13). Diensteanbieter und Rechteinhaber haben die für die Verhandlungen notwendigen Informationen auszutauschen (vgl. Art. 16 Abs. 2 RL 2014/26/EU, § 36 Abs. 1 S. 2 VGG), unverzüglich auf Anfragen der anderen Seite zu reagieren und mitzuteilen, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigen (vgl. Art. 16 Abs. 3 RL 2014/26/EU, § 36 Abs. 2 S. 2 VGG). Rechteinhaber müssen nachvollziehbar darlegen, welche Werke und Leistungen zu ihrem Repertoire zählen (Dreier/Schulze/Raue, 7. Aufl., UrhDaG, § 4 Rn. 15 unter Verweis auf Metzger/Senftleben

jipitec 2020, 115 Rn. 20). Umgekehrt müssen Diensteanbieter nach den Leitlinien zu Art. 17 der RL 2019/790/EU nachvollziehbar darlegen, nach welchen Kriterien sie die genutzten Inhalte identifizieren und vergüten wollen (Kommission COM (2021) 288 final, 12). Diese Obliegenheit entspricht dem Auskunftsrecht nach § 19 Abs. 1 UrhDaG, demzufolge der Diensteanbieter dem Rechteinhaber Auskunft über die vertraglich erlaubte Nutzung seiner Inhalte geben muss (Dreier/Schulze/Raue, 7. Aufl., UrhDaG, § 4 Rn. 15).

(2) Die Klägerin ist ihren Mitwirkungsobliegenheiten nachgekommen.

Mit E-Mail vom 21. 2. 2022 übermittelte die Klägerin der Beklagten eine Liste der aktuellen Titel ihres Repertoires [...]. Auf Wunsch der Beklagten übersandte sie mit E-Mail vom 10. 3. 2022 zudem Referenzfiles [...] und erläuterte mit E-Mail vom 14. 7. 2022 [...] und E-Mail vom 29. 7. 2022 [...] ihr Lizenzangebot vom 21. 2. 2022 bzw. 30. 5. 2022 [...] näher.

Mit E-Mail vom 25. 7. 2022 bemängelte die Beklagte erstmals, dass die am 21. 2. 2022 übersandte Liste nicht „nützlich [sei], um die Werke identifizieren zu können“ und forderte „Details wie die Namen der Urheber jedes einzelnen Werks, die konkreten Nutzungs- und Verwertungsrechte, die [der Klägerin] für jedes der Werke eingeräumt wurde[n] und Angaben zum Territorium, in welchem [die Klägerin] solche Rechte inne hat, sowie Informationen zur Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte für jedes Werk“ [...]. Das Fehlen von Vertragsdokumenten oder anderen Beweismitteln für die Inhaberschaft von Nutzungsrechten beanstandete die Beklagte zu diesem Zeitpunkt nicht. Zu Recht beschränkte sich die Klägerin in ihrer E-Mail vom 29. 7. 2022 deshalb auf weitere Erläuterungen zum Umfang ihrer Nutzungsrechte [...].

Erst mit E-Mail vom 19. 8. 2022 [...] forderte die Beklagte Nachweise dafür, dass die Klägerin befugt sei, Lizenzen bzw. Unterlizenzen zu erteilen. Die Klägerin durfte die Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt jedoch aufgrund des Verhaltens der Beklagten (hierzu sogleich) bereits als gescheitert ansehen und deshalb von der außergerichtlichen Übersendung weiterer Unterlagen absehen.

(3) Während die Klägerin nach alledem bemüht war, den Nachfragen der Beklagten gerecht zu werden und die geforderten Informationen beizubringen, ging die Beklagte nicht bzw. nicht ausreichend auf die Nachfragen der Klägerin ein.

Zwar kritisierte die Beklagte das Lizenzangebot der Klägerin als unangemessen und wies darauf hin, dass es „völlig außer Relation zu den Lizenzgebühren wäre, welche [die Beklagte] derzeit führenden globalen Inhabern von Musikrechten bezahlt“ [...]. Ein Gegenangebot oder Rahmenbedingungen für ein modifiziertes Angebot der Klägerin nannte sie indes nicht, obgleich die Klägerin mit E-Mail vom 14. 7. 2022 [...] und erneut mit E-Mail vom 29. 7. 2022 [...] ausdrücklich um Mitteilung bat, „welche weiteren Erklärungen beziehungsweise zu welchen konkreten Punkten Erklärungen benötigt werden, wenn das Angebot nach gefestigter Meinung [der Beklagten] ohnehin unangemessen ist“, „ob das angebotene Vergütungsmodell (Vergütung je Abruf) an sich aus Sicht [der Beklagten] unangemessen ist“, „ob die konkret angebotene Lizenzhöhe aus Sicht [der Beklagten] unangemessen ist“, „ob [die Beklagte] zur Lizenzierung des Repertoires [der Klägerin] überhaupt bereit ist“ und „falls die Lizenzbereitschaft besteht, unter welchen Voraussetzungen [die Beklagte] zur Lizenzierung bereit ist“. Auch wies die Klägerin mit E-Mail vom 29. 7. 2022 [...] darauf hin, dass sie keinen Einblick in die von der Beklagten abgeschlossenen Lizenzverträge habe und daher

weder nachprüfen noch nachvollziehen könne, dass die angebotene Vergütung unangemessen sei. Gleichwohl ließ die Beklagte die Nachfragen der Klägerin noch mit E-Mail vom 19. 8. 2022 [...] unbeantwortet. Das Verhalten der Beklagte ließ nicht mehr erkennen, dass sie das Ziel verfolgt, alsbald zu einem beiderseits interessengerechten Ergebnis zu gelangen (vgl. hierzu BGH GRUR 2021, 585 Rn. 72 – FRAND-Einwand II). Die Verhandlungen waren vielmehr von einem einseitigen Informationsfluss in Richtung Beklagter geprägt. Die Klägerin war deshalb nicht mehr gehalten, ihrerseits weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

d) Auch gemessen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Beklagte den ihr obliegenden Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachgekommen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind Umfang und Art der Inhalte, einschließlich der Frage, ob sie auf der Plattform des Diensteanbieters weitverbreitet sind oder nicht, bei der Bewertung der bestmöglichen Anstrengungen zur Erlangung einer Erlaubnis zu berücksichtigen (Kommission COM (2021) 288 final, 12).

Angesichts des Repertoires der Klägerin mit einem Umfang von 994 Produktionen, der erfolgten Sperrungen von 164 URLs allein im Zeitraum zwischen 1. 2. 2021 und 19. 11. 2021 sowie der seitens der Beklagten behaupteten Verhinderung der Veröffentlichung von 11 000 Videos, konnten die unter Ziffer 2 c) cc) (3) geforderten Anstrengungen verlangt werden und genügen die erfolgten Maßnahmen der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht, um bestmögliche Anstrengungen der Beklagten zu begründen.

e) Das Vorliegen einer erlaubten Nutzung nach §§ 5, 6 Abs. 2 UrhDaG hat die Beklagte erstmals in ihrem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 12. 12. 2022 behauptet. Das Vorbringen der Beklagten ist deshalb präkludiert (§ 296a ZPO). Eine Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO hinsichtlich des neuen Vortrags war nicht geboten (vgl. auch BGH NJW 2000, 142 f. und Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl., § 156 Rn. 4).

Im Übrigen hat die Beklagte, welche nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. Schrickler/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., UrhG, § 97 Rn. 28; BGH GRUR 2018, 178 Rn. 48 – Vorschaubilder III) insoweit darlegungs- und beweisbelastet ist (vgl. auch Wandtke/Bullinger/Rauer, 6. Aufl., UrhDaG § 5 Rn. 41), schon nicht substantiiert dargelegt, aufgrund welcher Tatsachen und in Bezug auf welche Produktionen sie vom Eingreifen der Schutzschranke ausgeht. Allein die Tatsache, dass ein Teil der hochgeladenen Videoclips Elemente wie Kommentare, Einblendungen und/oder Reaktionen der Nutzer enthalten mag, reicht hierfür nicht aus. Aus den Entscheidungen EuGH GRUR 2022, 820 Rn. 91 – Polen/Parlament und EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 116 – (...) und Cyando folgt in Bezug auf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nichts Abweichendes. Die Entscheidungen befassen sich nicht mit der Darlegungs- und Beweislast der Parteien im Prozess, sondern konkretisieren lediglich die Anforderungen, welche an den (außergerichtlichen) Hinweis des Rechtsinhabers auf eine Rechtsverletzung zu stellen sind.

Da nicht von einer erlaubten Nutzung auszugehen ist, kann offenbleiben, ob die Lizenzobliegenheit des Diensteanbieters aus § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG unabhängig davon besteht, ob gesetzliche Erlaubnisse zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer bestehen (so BT-Drs. 19/27426, S. 133).

f) Da die Beklagte gegen ihre Lizenzobliegenheit nach § 4 UrhDaG verstoßen hat, kommt es auf das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7, 8 UrhDaG nicht an. Denn der Diensteanbieter hat die Pflichten aus §§ 4, 7-11 UrhDaG kumulativ

zu erfüllen (vgl. EuGH GRUR 2022, 820 Rn. 34 – Polen/Parlament und Rat).

Dass der Diensteanbieter die Obliegenheiten nach §§ 4, 7-11 UrhDaG kumulativ erfüllen muss, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 S. 1 UrhDaG und Art. 17 Abs. 4 der RL 2019/790/EU. Es folgt ferner aus dem regulatorischen Kontext der genannten Vorschriften. Ausweislich der Gesetzesbegründung bezwecken §§ 1 ff. UrhDaG, in Umsetzung von Art. 17 der RL 2019/790/EU, diejenigen, deren urheberrechtlich geschützte Inhalte auf Upload-Plattformen genutzt werden, an der dabei stattfindenden Wertschöpfung partizipieren zu lassen (vgl. BT-Drs. 19/27426, 44). Dies entspricht Erwägungsgrund 61 der RL 2019/790/EU, wonach die Entwicklung des Marktes für die Vergabe von Lizenzen zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten gefördert werden soll. Den Rechtsinhabern soll die Erzielung höherer Lizenzeinnahmen ermöglicht werden, um den „Value Gap“ zwischen Diensteanbietern und Rechtsinhabern zu schließen (vgl. BT-Drs. 19/27426, 62). Die Lizenzierungsobliegenheit gilt nur für Inhalte, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 UrhDaG). Sie greift folglich erst, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Wertschöpfung auf der Plattform tatsächlich stattfindet. An dieser Wertschöpfung soll der Rechteinhaber beteiligt werden. Die angestrebte Teilhabe des Rechteinhabers an der Wertschöpfung liefe indes leer, wenn es der Diensteanbieter in der Hand hätte, in den Fällen des § 4 Abs. 2 UrhDaG zwischen Lizenzierung und Blockierung zu wählen und sich im Falle eines Verstoßes gegen die Lizenzierungsobliegenheit auf die getroffenen Maßnahmen zur qualifizierten Blockierung (§ 7 UrhDaG) und einfachen Blockierung (§ 8 UrhDaG) zurückzuziehen.

3. Die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Sie wird durch die erfolgten Verletzungshandlungen indiziert. Eine die Wiederholungsgefahr ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

II. Der Klägerin stehen ferner die geltend gemachten Folgeansprüche zu. Der Anspruch auf Schadensersatzfeststellung folgt aus §§ 97 Abs. 2, 94 Abs. 1, 19a, 15 Abs. 2 UrhG, §§ 1 Abs. 2, 21 Abs. 1 UrhDaG. Nach den im Urheberrecht an die Sorgfaltspflicht anzulegenden strengen Maßstäben (vgl. hierzu nur Fromm/Nordemann, 12. Aufl., UrhG, § 97 Rn. 63 f.) handelte die Beklagte mindestens fahrlässig. Die Klägerin hat nach §§ 242, 259 BGB Anspruch auf die beantragte Auskunft. Ohne eigene Schuld hat sie keine Kenntnis von den Umständen, die für die Berechnung des Schadens relevant sind. [...]

RA Dr. Urs Verweyen, LL.M. (NYU)\*

## Kommentar

### I. Erste Entscheidung zur Plattformregulierung

In einer ersten Entscheidung zum Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG), das die Vorgabe der

\* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 7. 3. 2024.

Haftung von Online-Plattformen nach Art. 17 der *Digital Single Market-RL* 2019/790 umgesetzt, hat das LG München I in einem Verfahren gegen den Kurzvideo-Dienst TikTok zum Verhältnis der verschiedenen Obliegenheiten der §§ 4 ff. UrhDaG Stellung genommen.<sup>1</sup> Nicht zuletzt aufgrund des Hypes um Dienste wie TikTok des Bytedance-Konzerns, die in sehr kurzer Zeit eine unglaubliche Reichweite und Bedeutung erlangt haben, hat das Urteil große Aufmerksamkeit auch in den allgemeinen Medien erlangt.

Worum geht es? Die Klägerin, ein Medienunternehmen aus Berlin, das auf die weltweite Auswertung von ihrerseits lizenzierten Filmen über Online-Plattformen spezialisiert ist, hatte den Kurzvideo-Dienst TikTok während zäher, noch laufender bzw. formal nicht für beendet erklärter Lizenzverhandlungen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG nach § 97 ff. UrhG auf Unterlassen der öffentlichen Zugänglichmachung bestimmter Filme auf die Erteilung von Auskunft über die bisherige Nutzung dieser Filme, und auf die Feststellung einer Schadensersatzpflicht dem Grunde nach – erstinstanzlich erfolgreich – verklagt.

Einen besseren Sachverhalt, um das neue UrhDaG zu testen, hätten sich Rechteinhaber und Urheberrechtsinitiativen kaum wünschen können: Auf der einen Seite der gerade auf die Auswertung auf Online-Plattformen angewiesene Rechteinhaber, auf der anderen Seite die übermächtige, mit chinesischen Yuan-Milliarden gestützte Online-Plattform, die nach gängiger Lesart allein von der Kreativität anderer lebt und mitunter als Gefahr für Meinungsfreiheit und Demokratie angesehen wird. Wenig überraschend wird das der Klage stattgebende Urteil daher von Urheberrechtsverbänden und Vertretern der Content-Industrien als großer Erfolg gefeiert. Stimmen, die die schon zu Art. 17 DSM-RL geäußerten Befürchtungen bestätigt sehen,<sup>2</sup> sind hingegen kaum auszuma-chen.

## II. „Bestmögliche Anstrengungen“ in Lizenzverhandlungen

In der Sache gab die Klage dem Gericht zunächst Anlass für die Feststellung, dass TikTok bei den Lizenzverhandlungen „bestmögliche Anstrengungen“ i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG hat vermissen lassen, um die ihr von der Klägerin hierfür angebotenen Nutzungsrechte zu erwerben. Nach Ansicht des Gerichts konnte sich die Beklagte für die ihr nach § 1 Abs. 1 UrhDaG als eigene Handlung zugerechnete<sup>3</sup> öffentliche Wiedergabe der streitgegenständlichen Filme nicht auf eine Enthaftung nach §§ 1 Abs. 2 S. 1, 4 Abs. 1 UrhDaG berufen. Das Gericht begründet dies ausführlich, aufgrund des Einzelfallcharakters des Falls birgt dies kaum neue Erkenntnisse.

Grundsätzlich gilt insoweit: Nach § 4 Abs. 1 S. 1 UrhDaG obliegt es Online-Plattformen als Diensteanbieter i. S. v. § 2 UrhDaG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 lit. b der Notifizierungs-RL 2015/1535, „bestmögliche Anstrengungen“ zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke auf bzw. über die von ihnen betriebenen Plattformen zu erwerben, wobei gem. § 1 Abs. 1 S. 2 UrhDaG „hohe branchenübliche Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ einzuhalten sind.

Nach dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 S. 2 UrhDaG erfüllt der Diensteanbieter diese Obliegenheit u. a., in dem er Nutzungsrechte „erwirbt“, die ihm konkret angeboten werden. Allerdings enthält Art. 17 DSM-RL keine entsprechende Konkretisierung, sodass dessen *best efforts*-Maßstab nicht dahingehend verschärft ist, dass tatsächlich ein Lizenzerwerb erfolgen

muss.<sup>4</sup> Entsprechend hätte das LG München I es ausreichen lassen, dass von Seiten der Online-Plattform ernsthafte, zielgerichtete Lizenzverhandlungen geführt worden wären. Das soll auf Grundlage einer umfassenden Betrachtung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen sein.<sup>5</sup> Gem. der Leitlinien zu Art. 17 der DSM-RL und der verallgemeinerbaren Verhandlungsgrundsätze des Art. 16 der RL 2014/26 über die kollektive Rechtswahrnehmung und des § 36 VGG seien die Verhandlungen zwischen den Diensteanbietern und Rechteinhabern nach Treu und Glauben unter gegenseitiger Zurverfügungstellung aller für die Verhandlungen notwendigen Informationen „fair und zügig“ zu führen.<sup>6</sup> Nach § 36 Abs. 2 VGG hat die Rechteinhaberin unverzüglich auf eine Anfrage des Diensteanbieters zu antworten und mitzuteilen, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Nach Eingang dieser Informationen hat sie dem Diensteanbieter unverzüglich ein Lizenzangebot zu unterbreiten.<sup>7</sup>

## III. Sachfremde Forderung in Verhandlungen

Die von dem LG München I angeführten, nach seiner Ansicht verallgemeinerbaren Verhandlungsgrundsätze, insb. nach § 36 Abs. 2 VGG, zielen allerdings darauf ab, eine Blockade und ein Verschleppen von Lizenzverhandlungen durch die Verwertungsgesellschaften zu verhindern, die aufgrund ihrer faktischen Monopolstellung einem Kontrahierungszwang nach § 34 VGG unterliegen.<sup>8</sup> Es ist daher nicht o. w. gerechtfertigt, diese Grundsätze auf Online-Plattformen, die keine vergleichbare Stellung innehaben, anzuwenden.

Bedenklich ist dabei, dass die dem Diensteanbieter anzubietenden Nutzungsrechte gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 UrhDaG zwar eine „Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen“ müssen, dies aber nicht weiter konkretisiert ist.<sup>9</sup> Darüber, was angemessen ist, lässt sich freilich trefflich streiten. Dadurch haben es die Rechteinhaber *de facto* in der Hand, eine Enthaftung der Diensteanbieter durch Lizenzierung zu verhindern oder zumindest erheblich zu verzögern. Zudem nutzen Labels wie z. B. die Universal Music Group ihre durch das UrhDaG gestärkte Verhandlungsposition bereits, um in Lizenzverhandlungen sachfremde Forderungen durchzusetzen, z. B. den Schutz „vor den Gefahren durch KI-Technik“.<sup>10</sup>

Ob, wie das LG München I aus eigener Sachkenntnis beurteilen zu können meint,<sup>11</sup> das Lizenzangebot der Klägerin einer an GEMA-Tarifen orientierten „per-Stream“-Vergütung i. H. v. 3,00 EUR per 1000 views „angemessen“ i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 4 UrhDaG ist,<sup>12</sup> ist ebenfalls alles andere als eindeutig. Vor-

1 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, openJur 2024, 1283 (nicht rechtskräftig).

2 Vgl. z. B. *Schaper/Verweyen*, K&R 2019, 433 m. w. N.; *Gerpott*, MMR 2019, 420.

3 Vgl. nur *Eichelberger*, in: *Eichelberger/Wirth/Seifert*, HK UrhG, 4. Aufl. 2022, § 1 UrhDaG, Rn. 1.

4 *Eichelberger*, in: *Eichelberger/Wirth/Seifert* (Fn. 3), § 4 UrhDaG, Rn. 8.

5 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 158 ff.

6 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 158 ff.; vgl. *Raue*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 1 UrhDaG Rn. 24.

7 Vgl. *Raue*, in: *Dreier/Schulze* (Fn. 6), § 36 VGG, Rn. 2 ff.

8 Vgl. *Raue*, in: *Dreier/Schulze* (Fn. 6), § 36 VGG, Rn. 1.

9 Vgl. *Eichelberger*, in: *Eichelberger/Wirth/Seifert* (Fn. 3), § 4 UrhDaG Rn. 14.

10 Vgl. <https://www.heise.de/news/Taylor-Swift-Drake-Adele-Co-Universal-entfernt-Musik-aus-TikTok-9613782>.

11 Zweifelhaft, vgl. BGH, 16. 4. 2015 – 1 ZR 225/12, K&R 2015, 805 ff. = openJur 2015, 17772 – Goldraper, Rn. 64.

12 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283 Rn. 155 ff.

liegend geht es um die Vergütung für Online-Nutzungen durch Dritte, die der Plattform gem. § 1 Abs. 1 UrhDaG nur haftungsrechtlich zugewiesen werden.<sup>13</sup> Eine solche Nutzung, die eigentlich keine ist, ist mit keinem der bekannten Tarife der GEMA vergleichbar.

Die mitgeteilten zeitlichen Abläufe und Verhandlungsdetails<sup>14</sup> erscheinen daher auch nicht so weit ab von den Abläufen üblicher Lizenzverhandlungen, bei denen es um viel geht und bei denen die Positionen der Parteien anfänglich weit auseinander liegen. Dazu gehört auch eine gründliche, keinesfalls einfache Überprüfung der hier nicht offensichtlichen Rechteinhaberschaft.<sup>15</sup>

#### IV. Kumulative oder Alternative Verknüpfung?

Problematisch erscheint daher die folgende Feststellung des LG München I, dass Diensteanbieter, um in den Vorteil der Enthaltung nach § 2 Abs. 2 S. 1 UrhDaG zu kommen, die Pflichten aus § 4 Abs. 1 UrhDaG (Lizenzierungsobliegenheit) und zur Blockierung nach §§ 7 bis 11 UrhDaG *kumulativ* erfüllen müssen. Unternimmt der Diensteanbieter keine „bestmöglichen Anstrengungen“ zur Lizenzierung, so soll er nicht die Möglichkeit haben, die Inhalte stattdessen nach §§ 7 ff. UrhDaG zu blockieren und sich dadurch zu enthaften.<sup>16</sup>

Das LG München I begründet diese Feststellung zunächst mit einem kurzen Hinweis auf den Wortlaut der Vorschrift des § 1 Abs. 2 S. 1 UrhDaG.<sup>17</sup> Das damit wohl gemeinte „und“ muss allerdings nicht zwingend als kumulative Verknüpfung verstanden werden, sondern kann ebenso gut wie ein Komma, als Zeichen der Aufzählung der verfügbaren Enthaltungsmöglichkeiten des UrhDaG verstanden werden. Angesichts des chaotischen, von massiver lobbyistischer Einflussnahme geprägten Gesetzgebungsverfahrens kann es sich auch schlicht um einen sprachlichen Lapsus handeln.

Auch logische Gesichtspunkte sprechen gegen das Verständnis einer kumulativen Verknüpfung: Gelingt dem Leitbild des Gesetzgebers entsprechend die Lizenzierung nach § 4 Abs. 1 UrhDaG, so wäre eine kumulative Blockierung nach §§ 7 ff. UrhDaG widersinnig (was gerade bei der hier geforderten „per Stream“-Vergütung offensichtlich ist).

#### V. Regelungsziel des UrhDaG: Rechtssicherheit

Im selben Absatz beruft sich das LG München auf das gesetzgeberische Ziel, die Urheber an der Wertschöpfung durch Plattformen wie TikTok und andere Diensteanbieter partizipieren zu lassen. Dieses Ziel würde ins Leere laufen, wenn Diensteanbieter zwischen den Pflichten aus § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG wählen könnten. Dann könnten sie nämlich gegen ihre Lizenzobliegenheit verstoßen und sich auf Blockierungsmaßnahmen zurückziehen.<sup>18</sup>

Hier übergeht das LG München I die weiteren Regelungsziele des Art. 17 DSM-RL und des UrhDaG, wonach der durch eine veränderte Alltagskommunikation rasant in ihrer Bedeutung gestiegenen Online-Nutzung urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützter Inhalte auf Online-Plattformen Rechnung getragen werden soll und entsprechende in der Öffentlichkeit ausgeführte private Nutzungen auch für die Diensteanbieter rechtssicher *ermöglicht* werden sollen.<sup>19</sup>

Diesen dem Beteiligungsziel gleichwertigen Zielen kann nur durch eine alternative Anwendung der Lizenzierungsobliegenheit nach § 4 Abs. 1 UrhDaG und den Pflichten zur Blockierung nach §§ 7 ff. UrhDaG Rechnung getragen werden.

Bei erfolgreicher Lizenzierung (Regelfall) muss (soll) gerade keine Blockierung erfolgen, ebenso wenig wie bei gesetzlich erlaubten Nutzungen, § 7 Abs. 2 S. 1 UrhDaG.<sup>20</sup> Umgekehrt ist es ausgeschlossen, für Inhalte, die aufgrund von effektiver Blockierung nicht genutzt werden, eine Lizenzgebühr zu verlangen; denn dann findet keine vergütungspflichtige Nutzung statt.

Plattformen wie TikTok haben zudem ein eigenes Interesse an der Lizenzierung vielfältiger Inhalte, wollen Inhalte i. d. R. also gerade nicht blockieren. So war den Medien zu entnehmen, dass die Universal Music Group UMG ihren gesamten Katalog, einschl. Superstars wie Taylor Swift und Harry Styles, von TikTok entfernt hat, was einerseits den Künstlern, für die TikTok ein wichtiges Marketing-Tool ist, schadet, aber auch die Relevanz von TikTok massiv beschädigt.<sup>21</sup>

Zu berücksichtigen ist auch, dass den Diensteanbietern nur als Ersatzschuldern für die *de facto* nicht greifbaren *User* durch § 1 Abs. 1 UrhDaG ein fremdes Handeln als eigenes zugerechnet wird. Dies verbietet eine ausufernde Auslegung der §§ 4 ff. UrhDaG, die den Diensteanbietern eine entgeltliche Nutzungspflicht auferlegt, und sie unter Abkehr vom Grundsatz der Vertragsfreiheit einem Kontrahierungszwang unterwirft.<sup>22</sup> Ein solcher Nutzungszwang besteht für Online-Plattformen nach allg. Ansicht gerade nicht.<sup>23</sup>

Im Ergebnis besteht daher wenig Zweifel, dass nach der Systematik und dem aufgezeigten Regelungsziel des UrhDaG Lizenzierungsobliegenheit und Pflicht zur Blockierung in einem alternativen Verhältnis stehen.

#### VI. Ausschluss der §§ 97 ff. UrhG

Da nach § 1 Abs. 2 UrhDaG die Erfüllung der Lizenzierungsobliegenheit oder der Blockierungspflicht nach §§ 7 ff. UrhG „nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ eine Enthaltung bewirkt, schließen die §§ 4 ff. UrhDaG auf Tatbestandsebene die Anwendung der allgemeinen urheberrechtlichen Rechtsbehelfe nach §§ 97 ff. UrhG aus. Ob diese Voraussetzungen im konkreteren Fall von TikTok erfüllt wurden, hat das LG München I (folgerichtig) nicht geprüft.<sup>24</sup> TikTok hatte dazu vorgetragen, das technisch Mögliche getan zu haben, u. a. verfüge die Plattform über alle branchenüblichen und angemessenen technischen Maßnahmen, um Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Dass sich derartige Technologien noch in der Entwicklung befänden und

13 Vgl. Hofmann, GRUR 2019, 1219, 1220; Wandtke/Hauck, ZUM 2021, 763, 767.

14 Vgl. LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 162 ff.

15 Vgl. LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 86, 89.

16 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 177 ff.

17 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 179.

18 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 179.

19 Vgl. zusammenfassend Eichelberger, in: Eichelberger/Wirth/Seifert (Fn. 3), Vorbem. UrhDaG, Rn. 1 ff.

20 Begr. RegE, BT-Drs. 19/27426, S. 133.

21 Z. B. <https://www.heise.de/news/Taylor-Swift-Drake-Adele-Co-Universal-entfernt-Musik-aus-TikTok-9613782.html>.

22 Ebenso Wandtke/Hauck, ZUM 2021, 763, 769; vgl. zu Art. 17 DSM-RL Hofmann, GRUR 2019, 1219, 1223 f.; Holznagel, ZUM 2020, 1, 2.

23 Hofmann, GRUR 2019, 1219, 1224; Spindler, CR 2019, 277, 285; Stieper, ZUM 2021, 387, 392; vgl. Wandtke/Hauck, ZUM 2019, 627, 630.

24 LG München I, 9. 2. 2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = openJur 2024, 1283, Rn. 178.

ihnen daher Grenzen gesetzt seien, könne TikTok nicht angelastet werden.<sup>25</sup>

Ob das reicht? Auch mit dieser Frage wird sich in Kürze voraussichtlich das OLG München befassen müssen.



**Dr. Urs Verweyen**

Rechtsanwalt und Partner der auf Urheber- und IT-Recht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht sowie auf Datenschutz und Unternehmens-Compliance spezialisierten Wirtschaftsprüfungskanzlei Vy ([www.vy-anwalt.de](http://www.vy-anwalt.de)).

25 LG München I, 9.2.2024 – 42 O 10792/22, K&R 2024, 291 ff. = open-Jur 2024, 1283, Rn. 88.

## Strafbares Ausspähen von Passwörtern durch Dekompilierung

AG Jülich, Urteil vom 17. 1. 2024 – 17 Cs-230 Js 99/21-55/23  
Volltext-ID: KuRL2024-298, [www.kommunikationundrecht.de](http://www.kommunikationundrecht.de)

§§ 202a, 205 StGB

**Vorliegend hat die Geschädigte zwar durch die unverschlüsselte Ablage des Passworts im Code der Software nachlässig gehandelt und die Effektivität des Passwortschutzes eingeschränkt. Die Zugangssicherung war aber dadurch nicht aufgehoben; vielmehr hat sich der Angeklagte auf einem dafür nicht vorgesehenen Weg, nämlich der Dekompilierung, Kenntnis vom Passwort verschafft und sich damit strafbar gemacht. (Leitsatz der Redaktion)**

### Sachverhalt

Am frühen Morgen des [...] nahm der Angeklagte Zugang zu dem passwortgeschützten Datenbankserver der Geschädigten, der Y. GmbH & Co. KG, die als E-Commerce-Dienstleisterin tätig ist und ihren Kunden JTL-Software, ein Warenwirtschaftssystem, anbietet. Die Software verbindet das Warenwirtschaftssystem ihrer Kunden mit dem großen Online-Marktplatz, so dass die Geschädigte auf ihrem Server über persönliche Daten von ca. 600 000 bis 700 000 Endkunden verfügte.

Das Passwort zu der Datenbank mit den Endkundendaten war von der Geschädigten unverschlüsselt im Quellcode ihrer Software abgelegt und vom Angeklagten durch Dekompilierung, also Rückübersetzung von Maschinencode in einen für den Menschen lesbaren Quellcode, erlangt worden. Der Angeklagte fertigte Screenshots von auf dem Datenbankserver hinterlegten Kundendaten an, wobei ihm bewusst war, dass er hierzu keine Befugnis hatte.

Noch am Morgen desselben Tages wandte sich der Angeklagte anonym per E-Mail mit dem Betreff „Datenleak“ an den ehemals Mitangeschuldigten K., der den Blog „M.de“ betreibt und in diesem Beiträge zu den Themen IT-Sicherheit und Onlinehandel veröffentlicht. Auf dessen Rat hin kontaktierte der Angeklagte, wiederum anonym, die Geschädigte und teilte mit, dass er Zugriff zu mehreren Datenbanken auf ihrem Server habe, die „empfindliche benutzerbezogene Daten“ enthielten. Dabei nahm er auf im Anhang zu der E-Mail versandte Screenshots der Kundendaten Bezug und forderte die Geschädigte

auf, ihre Kunden sowie den Landesdatenschutzbeauftragten innerhalb von zwei Tagen zu informieren und das Datenleck innerhalb von sieben Tagen zu schließen.

In der Folgezeit berichteten zunächst der ehemals Mitangeschuldigte in seinem Blog, später auch überregionale Medien wie A. Online, E. Online und andere über das „Datenleck“ bei der Geschädigten. Die Geschädigte erstattete Strafanzeige und stellte Strafantrag.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er im Auftrag eines Kunden, der auch Kunde der Geschädigten gewesen sei, einen von deren Software verursachten Fehler untersucht habe. Die Datenbank des Kunden sei überfüllt gewesen, so dass ihre Nutzbarkeit eingeschränkt gewesen sei. Der Angeklagte habe festgestellt, dass eine MySQL-Verbindung zum Datenbankserver der Geschädigten aufgebaut werde und sei zunächst davon ausgegangen, dass sich auf der mit einer generischen Nummer („N05“) bezeichneten Datenbank nur die Daten des Kunden befunden hätten. Das Passwort für die Datenbank sei in unmittelbarer Nähe zum Hostnamen aufgeführt und mit einem einfachen Texteditor auffindbar gewesen. Als er festgestellt habe, dass in der Datenbank wesentlich mehr Kundendaten hinterlegt waren, als für den Kunden sichtbar sein sollten, habe er die Verbindung sofort getrennt. Gesichert habe er die Daten nicht. Der Zugriff sei über das Tool „N.“ erfolgt; an eine Dekompilierung der Software der Geschädigten könne sich der Angeklagte nicht erinnern. Eingeräumt hat der Angeklagte, über die E-Mail-Adresse [...] mit dem ehemals Mitangeschuldigten K. kommuniziert und die Geschädigte kontaktiert zu haben. An die Versendung von Kundendaten mit diesen E-Mails konnte sich der Angeklagte den eigenen Angaben zufolge hingegen nicht erinnern.

Aus der Einlassung des Angeklagten folgt, dass er unter Verwendung eines Passworts, das der Software der Geschädigten entnommen worden ist, Zugriff auf deren Datenbankserver genommen hat.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte das Passwort für die Datenbank dem Dekompilat der Software entnommen hat. Die Dekompilierung der Software der Geschädigten ist durch objektive Beweismittel belegt. Auf dem im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung beim Angeklagten sichergestellten PC waren ausweislich des polizeilichen Auswertungsberichts mehrere Programme installiert, mit denen eine Dekompilierung vorgenommen werden konnte. Der Angeklagte hat auch gewusst, dass er sich unerlaubt Zugang zu den passwortgesicherten Kundendaten verschafft hat.

### Aus den Gründen

IV. Der Angeklagte hat sich damit wegen Ausspähens von Daten gem. § 202a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Der Angeklagte hat sich Zugang zu Daten verschafft, die gegen unberechtigten Zugriff besonders gesichert waren, indem er mit dem zuvor aus der Software ausgelesenen Passwort Zugriff auf den Server der Geschädigten nahm. Darüber hinaus hat er sich die Daten selbst verschafft, indem er Screenshots vom Inhalt der Kundendatenbank anfertigte. Die erlangten Daten (§ 202a Abs. 2 StGB) sind die auf dem Server der Geschädigten gespeicherten persönlichen Informationen der Endkunden.

Diese Daten waren nicht für den Angeklagten bestimmt und gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert.

Die Sicherung des Zugangs zu einer Datenbank durch ein Passwort reicht als Zugangssicherung im Sinne des Straftat-